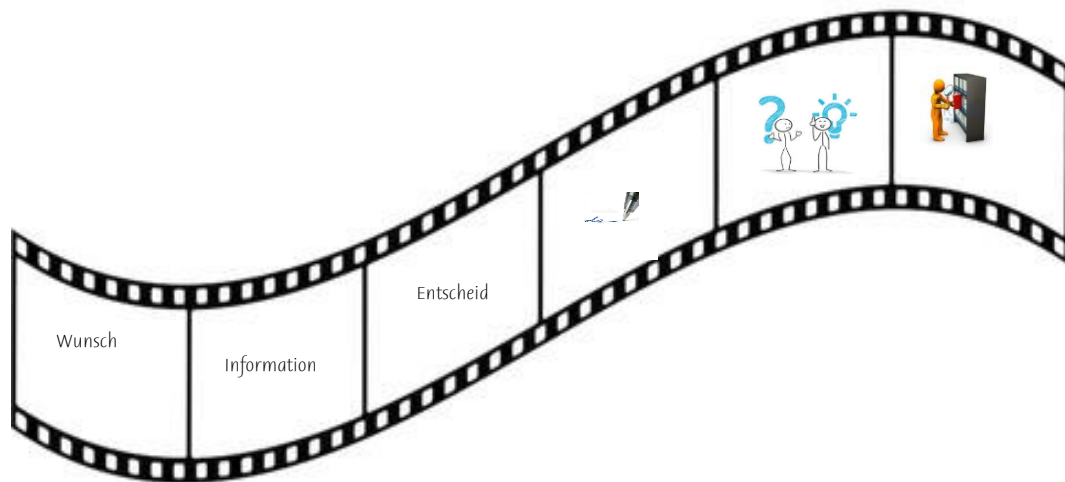




Was kann vor dem Tod geregelt werden...

Merkblatt der Gemeinde Emmen



Vorwort

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen, welche ihre Bestattung und ihren Nachlass im Voraus regeln wollen. Es zeigt Ihnen Möglichkeiten auf, wie sie ihren letzten Willen und Wünsche festhalten können. Haben sie in gesunden Tagen vorgesorgt, ist ihr Selbstbestimmungsrecht gewahrt und es entlastet auch die Angehörigen, Freunde, Ärzte etc. bei zahlreichen schwierigen Entscheiden, die sie möglicherweise zu fällen haben.

Haben Sie noch Fragen, wünschen sie zusätzliche Informationen oder eine Beratung, so nehmen Sie mit dem Bestattungswesen der Gemeinde Emmen Kontakt auf.

Sie können uns wie folgt erreichen:

Bestattungswesen Emmen/Regionales Zivilstandsamt Emmen
1. OG des Verwaltungsgebäudes Gersag
Rüeggisingerstrasse 22
6020 Emmenbrücke

Telefon 041 268 02 32

zivilstandsamt@emmen.ch

Öffnungszeiten: MO - FR 08.00 - 11.45 und 13.30 - 17.00 Uhr
Webseite: www.emmen.ch

Seit Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts am 01. Januar 2013 wird das Selbstbestimmungsrecht gefördert. Selbstbestimmung kann unter anderem mit einem Vorsorgeauftrag, einer Patientenverfügung, mit einer Organspende oder mit einer letztwilligen Verfügung umschrieben werden. Was bezogen auf den Tod zum Voraus geregelt werden kann, wird in diesem Merkblatt ausführlich, jedoch nicht abschliessend erwähnt.

Zu beachten gilt, dass die verschiedenen Vorsorgeinstrumente (Bestattungswunsch, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, letztwillige Verfügungen etc.) unterschiedliche Vorschriften haben, auch zur Form, in der diese verfasst werden müssen. Werden solche Vorschriften nicht beachtet, ist ihre Anordnung unter Umständen ungültig.

Bestattungswunsch

In der Gemeinde Emmen besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner von Emmen die Möglichkeit, einen Bestattungswunsch zu hinterlegen, worin sie ihre eigenen Wünsche für ihre Bestattung festhalten. Dieser Bestattungswunsch kann bei der Abteilung Bestattungswesen bzw. beim Regionalen Zivilstandsamt Emmen hinterlegt werden und wird im Todesfall, bei der Organisation der Bestattung, miteinbezogen. Das Formular "Bestattungswunsch" kann telefonisch angefordert, auf der Homepage der Gemeinde Emmen oder direkt bei der Abteilung Bestattungswesen abgeholt werden.

Es empfiehlt sich nicht, den Bestattungswunsch in einem Testament zu integrieren, da diese Urkunde in der Regel erst nach der Organisation der Beisetzung geöffnet wird.

Bei einem Wegzug aus der Gemeinde Emmen ist mit dem Regionalen Zivilstandsamt Emmen Kontakt aufzunehmen, da der hinterlegte Bestattungswunsch durch uns nicht weitergeleitet wird.

Weitere Informationen/Kontakt:

- *Bestattungswesen/Regionales Zivilstandsamt Emmen*
- *Merkblätter über die möglichen Grabarten der Gemeinde Emmen, erhältlich beim Bestattungswesen/Regionalen Zivilstandsamt Emmen sowie der Friedhofverwaltung Emmen, Telefon 041 268 02 32; zudem sind die Merkblätter auf der Homepage der Gemeinde Emmen abrufbar.*

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie für eine Situation vorsorgen, in denen man durch einen Unfall oder Krankheit nicht mehr selber entscheiden kann, welchen medizinischen Massnahmen man zustimmt und welche man ablehnt. Das erleichtert Ärztinnen und Ärzten schwierige Entscheide zu fällen und entlastet auch Angehörige.

Weitere Informationen/Kontakt:

- *Pro Senectute Kanton Luzern, Telefon 041 226 11 88, E-Mail: info@lu.pro-senectute.ch*

Organspende

Mit einem Spenderausweis und/oder einer Patientenverfügung kann jede Person bestimmen, ob sie ihre Organe nach dem Tod zur Spende freigeben will oder nicht. Ohne Verfügung entscheiden die Angehörigen darüber.

Weitere Informationen/Kontakt:

- *Schweizerische Nationale Stiftung für Organspende und Transplantation, www.swisstransplant.org*

Letztwillige Verfügung (Testament, Ehe- und Erbvertrag)

Sie haben die Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung (Testament*, Ehe- und/oder Erbvertrag) zu verfassen und können dadurch die gesetzliche Erbfolge abändern. Dies kann in Form einer letztwilligen Verfügung (Art. 498 ff. ZGB), eines Erbvertrages (Art. 512 ff. ZGB) oder eines Ehevertrages (Art. 182 ff. ZGB) sein. Ein Testament kann handschriftlich mit Ort, Datum und Unterschrift eigenhändig verfasst oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Ein Ehe- und/oder Erbvertrag muss von einem Notar öffentlich beurkundet werden. Nachdem die letztwillige Verfügung erstellt wurde, besteht die Möglichkeit ein Originalexemplar beim Teilungsamt Emmen zu deponieren.

Weitere Informationen/Kontakt:

- *Teilungsamt Emmen, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke, Telefon 041 268 04 10, E-Mail: teilungsamt@emmen.ch*
- ** Pro Senectute Schweiz, Telefon 044 283 89 89, E-Mail: geschaeftsstelle@pro-senectute.ch, erhältliche Broschüre: "Etwas bleibendes hinterlassen – Wissenswertes zum Testament"*